

**Einsatzkostenordnung
über die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr**

Vom 8. Dezember 1997

Der Gemeinderat,

gestützt auf den Einsatzkostentarif vom 4. Dezember 1997,

beschliesst:

**Einsatzkostenordnung
über die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr**

Vom

Der Gemeinderat,

gestützt auf den Einsatzkostentarif vom 4. Dezember 1997,

beschliesst:

§ 1§

Entschädigung für Hilfeleistung

¹ Die Entschädigung der Einsätze beträgt:

a) Personen

	Grundgebühren je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
1. Einsatz, je Person und Stunde		50.--
2. Retablierung, je Person und Stunde		50.--
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden	20.--	

b) Fahrzeuge und Anhänger

	Grundgebühren je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	100.--	
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 t bis 10 t	200.--	
3. Feuerwehrfahrzeuge > 10 t bis 20 t	400.--	
4. Feuerwehrfahrzeuge > 20 t	500.--	
5. Autodrehleitern	500.--	
6. Anhänger, wie Motorspritzen Anhängerleitern Schlauchanhänger u.a.	50.--	

§ 1§

Entschädigung für Hilfeleistung

¹ Die Entschädigung der Einsätze beträgt:

a) Personen

	Grundgebühren je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
1. Einsatz, je Person und Stunde		60.--
2. Retablierung, je Person und Stunde		60.--
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden	25.--	

b) Fahrzeuge und Anhänger

	Grundgebühren je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	130.--	
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 t bis 10 t	300.--	
3. Feuerwehrfahrzeuge > 10 t bis 20 t	500.--	
4. Feuerwehrfahrzeuge > 20 t	550.--	
5. Autodrehleitern / HRF	700.--	
6. Anhänger, wie Motorspritzen Anhängerleitern Schlauchanhänger u.a.	100.--	
7. Mobiler Grossventilator MGV	300.--	

c) Ausrüstung

	Grundgebühren je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
1. Pressluft-Atemschutzgerät einschliesslich Füllung, je Stück	30.--	
2. Langzeit-Atemschutzgerät einschliesslich Füllung, je Stück	60.--	
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromgruppen und Hydraulikgeräte je Gerät	40.--	
4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen), pauschal	100.--	

² Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 2

Fehlalarm

¹ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

² Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

	Grundgebühren je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
Grundgebühren für bereitgestellte	1'000.-- ¹	

c) Ausrüstung **und Verbrauchsmaterial**

	Grundgebühren je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
1. Pressluft-Atemschutzgerät einschliesslich Füllung, je Stück	30.--	
2. Langzeit-Atemschutzgerät einschliesslich Füllung, je Stück	60.--	
2. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromgruppen und Hydraulikgeräte je Gerät	60.--	
3. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen), pauschal	150.--	
4. Brandschutzanzug reinigen	50.-- je Set	
5. Verbrauchsmaterial wie Ölbinder usw. nach Aufwand	Einkaufspreis + 30 %	

² Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 2

Fehlalarm

¹ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal **seit der ersten Inbetriebsetzung** auftritt.

² Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

	Grundgebühren je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
Grundgebühren für bereitgestellte	1'800.--	

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 11. April 2002

Einsatzgeräte, für Material- und Gemeinkosten sowie für Personalkosten, pauschal

§ 3

Entschädigung von Dienstleistungen

Die Entschädigung für Dienstleistungen bei Einsätzen von längerer Dauer, besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwegesetzes beträgt Fr. 30.-- pro Feuerwehrmitglied und Stunde.

§ 4

Gebührenreduktion

Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse können vom Gemeinderat angemessen ermässigt werden.

Wettingen, 8. Dezember 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Dr. Karl Frey

Der Gemeindeschreiber
Karl Meier

Inkrafttreten: 1. Februar 1998²

Einsatzgeräte, für Material- und Gemeinkosten sowie für Personalkosten, pauschal

§ 3

Entschädigung von Dienstleistungen

Die Entschädigung für Dienstleistungen bei Einsätzen von längerer Dauer, besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwegesetzes beträgt pro Feuerwehrmitglied und Stunde:

30.-- für Saalwachen

50.-- für andere Dienstleistungen

§ 4

Gebührenreduktion

Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse können vom Gemeinderat angemessen ermässigt werden.

Wettingen, 18. Dezember 2014

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Dr. Markus Dieth

Die Gemeindeschreiberin
Barbara Wiedmer

Inkrafttreten: 1. Februar 2015

² Beschluss des Gemeinderates vom 8. Dezember 1997